

32. Amtsblatt vom 22.07.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur Notmaßnahme nach Blitzeinschlag und Dachstuhlbrand, energetischen Fassadensanierung und Balkonanbau, Ausbau von Dachgeschosswohnungen in 83646 Bad Tölz, Am Lettenholz 41, 43, 45**
 - **Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zum Bräustüberl Bad Tölz (Denkmal), Hauptgebäude (1925): Sanierung/Umbau Gaststätte und 4 Whg., Nebengebäude (18. Jhd): Sanierung/Umbau zu 3 Whg. in 83646 Bad Tölz, Wachterstraße 21**
 - **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung: Unterschreitung des Inzidenzwertes von 25 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen
Wieder Befreiung von der Maskenpflicht nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes an allen Schulen**
-

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Vorhaben: **Notmaßnahme nach Blitzeinschlag und Dachstuhlbrand, energetische Fassadensanierung und Balkonanbau, Ausbau von Dachgeschosswohnungen**

Bauort: **Bad Tölz, Am Lettenholz 41, 43, 45, Gemarkung Bad Tölz, Flurstück 1973**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 20.07.2021, Az. 22-BA 2020/1003 wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o.g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, RRin

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Vorhaben: **Bräustüberl Bad Tölz (Denkmal)
Hauptgebäude (1925): Sanierung/Umbau Gaststätte und 4 Whg.
Nebengebäude (18. Jhd): Sanierung/Umbau zu 3 Whg.**
Bauort: **Bad Tölz, Wachterstr. 21, Gemarkung Bad Tölz, Flurstück 770**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 13.07.2021, Az. 22-BS 2021/3197 wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o.g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, RRin

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);**

Bekanntmachung: Unterschreitung des Inzidenzwertes von 25 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

Wieder Befreiung von der Maskenpflicht nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes an allen Schulen

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tag) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Wert von 25 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

Begründung:

Die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021 regelt bestimmte Infektionsschutzmaßnahmen, die an das örtliche Infektionsgeschehen geknüpft sind. Das örtliche Infektionsgeschehen wird bestimmt anhand der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-

CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Maßgeblich ist der im Internet veröffentlichte Wert des Robert Koch-Instituts.

Nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekanntzumachen, dass ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Unterschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann ab dem zweiten Tag nach Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen.

Der maßgebliche Wert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tag betrug für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 18.07.2021 = 24,2, am 19.07.2021 = 15,6, am 20.07.2021 = 15,6, am 21.07.2021 = 15,6 und am 22.07.2021 = 12,5.

Damit hat der Wert der 7-Tage-Inzidenz den Wert von 25 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, so dass ab dem 24.07.2021 die Befreiung von der Maskenpflicht im Unterricht (§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b lit. dd lit. bbb der 13. BayIfSMV) für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes an allen Schularten und Jahrgangsstufen wieder gilt.

Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte können also nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes an allen Schularten und Jahrgangsstufen wieder die Gesichtsmaske abnehmen.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 22.07.2021



Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.